

§46

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines *Arbeitsgerichts* abgeschlossenen Verfahrens ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem die Partei von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem *Arbeitsgericht* zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
2. wenn in dem Verfahren ein *Arbeitsrichter* oder Schöffe mitgewirkt hat, der von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen war oder sich einer strafbaren Rechtsverletzung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens ist das *Arbeitsgericht* zuständig, das in dem Streitfall zuletzt entschieden hat.

(3) Für das Wiederaufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen des Verfahrens vor den *Kreisarbeitsgerichten* entsprechend.

Dritter Teil

Das Verfahren vor den *Bezirksarbeitsgerichten*²⁵

§47

(1) Alle Urteile und Beschlüsse der *Kreisarbeitsgerichte*,²⁶ die ein Verfahren beenden, sowie die Beschlüsse, die nicht der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung dienen, können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ihrer Zustellung mit dem Einspruch (Berufung) angefochten werden.

(2) Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle jedes Kreis- oder *Bezirksarbeitsgerichts* eingereicht werden.

(3) Der Einspruch soll begründet werden.

§48

(1) Das Verfahren vor den *Bezirksarbeitsgerichten* über Einsprüche gegen Entscheidungen der *Kreisarbeitsgerichte* dient der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens vor den *Bezirksarbeitsgerichten* gelten die Bestimmungen des Verfahrens vor den *Kreisarbeitsgerichten* entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§49

(1) Offensichtlich unbegründete Einsprüche soll das *Bezirksarbeitsgericht* mit der Partei, die sie eingelegt hat, mündlich beraten. In der Beratung hat das Gericht die Partei davon^{25 26}

25. Die Bestimmungen über das Verfahren vor den Senaten für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirksgerichten gelten auch für die Verfahren, in denen der Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts in 2. Instanz entscheidet; vgl. Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG — vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229), § 13.
26. Siehe Anm. 16 unter dieser Reg.-Nr.